

DONGARI

VEREIN VON PERSONEN KOREANISCHER HERKUNFT

STATUTEN

Grundsatz

Die Funktionsbezeichnungen in den Statuten von DONGARI umfassen gleichberechtigt männliche und weibliche Personen.

Artikel 1 – Name und Sitz

- 1.1 Personen koreanischer Herkunft schliessen sich zu einem Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB zusammen. Dieser Verein nennt sich „DONGARI“.
- 1.2 Der Sitz von DONGARI befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 – Vereinszweck

- 2.1 DONGARI ist in erster Linie ein Verein für adoptierte Koreaner. Er möchte die Auseinandersetzung mit allen Aspekten der Adoption sowie den Zugang zur koreanischen Kultur fördern und unterstützen. Er vertritt die Interessen der Mitglieder.

Artikel 3 – Unabhängigkeit

- 3.1 DONGARI ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

Artikel 4 – Mitgliedschaft, Eintritt

- 4.1 Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Adoptierte Personen koreanischer Herkunft, sowie deren Ehepartner und Kinder
 - b) Weitere Personen, die zu Korea oder zu adoptierten Koreaner/Innen eine besondere Beziehung haben.

Artikel 5 – Mitgliedschaft, Austritt

- 5.1 Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Er erfolgt aktiv durch ausdrückliche Willensäußerung oder passiv durch Nicht einbezahlen des Mitgliederbeitrages.
- 5.2 Eine Kündigung befreit nicht von der Pflicht zur Bezahlung geschuldeter Vereinsbeiträge.
- 5.3 Einbezahlte Vereinsbeiträge werden einbehalten.

Artikel 6 – Ausschluss

- 6.1 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen
 - a) wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Statuten, Reglements oder Beschlüsse von DONGARI verstösst
 - b) wenn es durch sein Verhalten das Ansehen von DONGARI schädigt oder ihm finanziellen Schaden zufügt
- 6.2 Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann bei der Generalversammlung Einsprache erhoben werden

Artikel 7 – Mitgliederbeiträge

- 7.1 Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt DONGARI einen angemessenen Mitgliederbeitrag.
- 7.2 Der Vorstand kann finanzschwachen Mitgliedern den Beitrag ermässigen oder erlassen.

Artikel 8 – Organisation

- 8.1 Organe von DONGARI sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revision

Artikel 9 – Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- 9.2 Die Beschlussfassung an der Generalversammlung geschieht durch das absolute Mehr sämtlicher anwesenden Mitglieder.
- 9.3 Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Eine ausserordentliche Versammlung wird einberufen wenn:
 - a) Der Vorstand dies beschliesst
 - b) Ein Zehntel aller Mitglieder von DONGARI dies verlangen
- 9.4 Der Generalversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Die Festlegung der Grundsätze und Ziele von DONGARI, einschliesslich der Änderung der Statuten
 - b) Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und des Revisors
 - c) Die Genehmigung von Budget, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht
 - d) Die Beschlussfassung über Anträge der Revision und über an die Versammlung gerichtete Anträge von Mitgliedern
 - e) die Beschlussfassung über die Auflösung von DONGARI oder die Fusion mit einer anderen Organisation
 - f) Die jährliche Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - g) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Neumitgliedern und über vom Vorstand beschlossene Ausschlüsse von Mitgliedern

Artikel 10 – Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern: dem Präsidenten, dem Kassier und einem weiteren Mitglied in einem frei wählbaren Amt.
- 10.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- 10.3 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten mindestens eine Woche zum Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 10.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.
- 10.5 Bei Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode kann der Vorstand einen Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bestimmen.
- 10.6 Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 10.7 Der Vorstand kann einen Ausschuss oder Kommissionen bilden und ihnen Kompetenzen übertragen.
- 10.8 Für den Vorstand zeichnen der Präsident und der Kassier.

Artikel 11 – Abstimmungs- und Wahlverfahren

- 11.1 Für Abstimmungen gilt in allen Organen von DONGARI folgende Bestimmungen:
 - a) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
 - b) In Angelegenheiten, welche sie persönlich betreffen, enthalten sich die Beteiligten der Stimme.
 - c) Es wird offen durch Handmehr abgestimmt. Wenn zehn Prozent der Stimmberechtigten dies verlangen, wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
 - d) Ein unbestrittener Antrag wird vom Vorsitzenden als angenommen erklärt.
 - e) Ist bei Abstimmungen das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden, es sei denn, ein Teilnehmer verlange dies.
 - f) Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für dessen Berechnung nicht berücksichtigt.
 - g) Erzielt bei mehreren Anträgen zur gleichen Sache keiner das absolute Mehr, scheidet jeweils derjenige mit den wenigsten Stimmen aus.
 - h) Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
 - i) Rückkommensanträge sind nur während der gleichen Sitzung zulässig.
 - j) Über Ordnungsanträge wird sofort abgestimmt. Es können höchstens ein Redner dafür und einer dagegen votieren.

- 11.2 Für Wahlen gelten in allen Organen von DONGARI folgende Bestimmungen:
- a) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
 - b) Es wird offen durch Handmehr abgestimmt. Wenn zehn Prozent der Stimmberechtigten dies verlangen, wird die Wahl geheim durchgeführt.
 - c) Ist das Ergebnis offenkundig, braucht die genaue Stimmenzahl nicht ermittelt zu werden, es sei denn, ein Teilnehmer verlange dies.
 - d) Sind gleich viele Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, gelten die Vorgeschlagenen als „in stiller Wahl“ gewählt.
 - e) Sind mehr Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr der Wählenden. Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden für die Zählung des Mehres nicht berücksichtigt.
 - f) Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, und zwar diejenigen, mit den höchsten Stimmenzahlen.
 - g) Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - h) Auf Wahlen kann nicht zurückgekommen werden.

Artikel 12 – Finanzwesen und Administration

- 12.1 DONGARI stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:
- a) Die Mitgliederbeiträge
 - b) Der Ertrag des Vereinsvermögens
 - c) Spenden
 - d) Weitere Einnahmen
- 12.2 Für Verpflichtungen von DONGARI haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 13 – Fusion oder Auflösung

- 13.1 Eine Fusion von DONGARI mit einer anderen Organisation erfolgt, wenn eine Generalversammlung dies mit einer Zweidrittel Mehrheit beschliesst.
- 13.2 Die Auflösung von Dongari kann nur erfolgen, wenn eine Generalversammlung dies mit einer Dreiviertel Mehrheit beschliesst.
- 13.3 Bei einer Fusion oder Auflösung von DONGARI beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 14 – Schlussbestimmungen

- 14.1 Die vorstehenden revidierten Statuten treten gemäss der Abnahme durch die Generalversammlung am 13. März 2004 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 8. März 1997.
- 14.2 Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB Art. 60 – 79.

Zürich, 24. März 2004

Der Präsident



Kyung-Mi Fantin

Der Kassier



Su-Kyung Croci